

FORSCHUNGS- UND DOKUMENTATIONSSTELLE FÜR
VERBRAUCHERINSOLVENZ UND SCHULDNERBERATUNG
AN DER JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

SCHULDNERFACHBERATUNGSZENTRUM

**Umfrageergebnisse der rheinlandpfälzischen
Schuldnerberatungsstellen zur Umwandlung von Konten in
Pfändungsschutzkonten (P-Konten):**

Herausforderungen und Lösungsansätze

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Eckdaten und Methodik Umfrage	4
III. Auswertung der Fragen	4
1. In welchem Kontext haben Sie in Ihrer Beratung mit dem Umwandlungsanspruch auf ein Pfändungsschutzkonto zu tun?	4
2. Über welche Erklärungswege erfolgt der Umwandlungsanspruch Ihres Ratsuchenden?	6
a. Erläuterung der Frage:.....	6
b. Auswertung:.....	6
c. Interpretation:	7
3. Bei dem Umwandlungsanspruch kann es zu Hinderungen seitens der Bank kommen, weshalb die Beratungsstelle intervenieren muss, um die Situation zu klären oder zusätzliche Informationen zu erhalten. Welche Fallbeispiele begegnen Ihnen in der Praxis?	7
a. Erläuterung der Frage:.....	7
b. Auswertung:.....	8
c. Interpretation:	10
4. Gibt es bezüglich der P-Kontobescheinigungen auch andere Problemanzeigen, die Ihren Beratungsalltag erschweren? Wenn ja, welche?	11
5. Mit welchen Banken haben sie diese besonderen Schwierigkeiten?	12
6. Seit der Pfändungsschutzkonto Fortentwicklungsgesetz (PkoFoG) Reform sind auch andere Sozialleistungsträger verpflichtet eine P-Kontobescheinigung zu erstellen, um die Schuldnerberatungsstellen zu entlasten. Welche Erfahrungen haben bisher mit dieser Regelung?	13
IV. Fazit	14

I. Einleitung

Um die Erfahrungen und Herausforderungen von Schuldnerberatungsstellen in Rheinland-Pfalz im Umgang mit Pfändungsschutzkonten besser zu verstehen, hat das Schuldnerfachberatungszentrum Rheinland-Pfalz eine umfassende Umfrage durchgeführt. Ziel der Umfrage ist es, die praktischen Probleme bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Pfändungsschutz zu identifizieren und potenzielle Lösungsansätze zu entwickeln.

Trotz der bedeutenden gesetzlichen Neuerungen durch das im Dezember 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (PKoFoG), bestehen weiterhin erhebliche Herausforderungen im Umgang mit P-Konten. Diese Reform zielte darauf ab, die Bedingungen für Inhaber von Pfändungsschutzkonten zu verbessern und den Pfändungsschutz zu stärken. Insbesondere regeln §§ 850k Abs. 1 S. 2 und 901 ZPO, dass Banken gesetzlich verpflichtet sind, innerhalb von vier Geschäftstagen einem Umwandlungsanspruch nachzukommen und dass die Umwandlung nicht aufgrund eines Soll-Kontos verweigert werden darf. Ab dem Zeitpunkt der Umwandlungserklärung gilt zudem das Auf- und Verrechnungsverbot.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Banken häufig Schwierigkeiten haben, die gesetzlichen Vorgaben korrekt umzusetzen. Das Schuldnerfachberatungszentrum Rheinland-Pfalz verzeichnet regelmäßig Fälle, in denen die gesetzlichen Bestimmungen nicht vollständig oder korrekt angewendet werden. Diese Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Praxis führt zu erheblichen Herausforderungen für die Kontoinhaber und stellt die Effizienz der gesetzlich vorgeschriebenen Pfändungsschutzmechanismen in Frage.

Vor diesem Hintergrund liefert die Erhebung wertvolle Erkenntnisse über die bestehenden Probleme und unterstützt die Entwicklung effektiver Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen und praktischen Umsetzung des Pfändungsschutzes.

II. Eckdaten und Methodik Umfrage

An der Umfrage nahmen 71 Beraterinnen und Berater teil, deren direkter Einblick in die praktische Umsetzung der P-Konto-Regelungen von besonderem Wert ist. Von den eingegangenen Antworten konnten 66 vollständig in die Auswertung einfließen. Die teilnehmenden 54 Beratungsstellen sind geografisch breit über alle Landkreise hinweg verteilt, was die regionalen Gegebenheiten adäquat widerspiegelt. Die Umfrage wurde über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt, beginnend am 15. April 2024 und endend am 29. April 2024.

Die Methodik der Umfrage umfasste sowohl strukturierte Fragen als auch offene Freitextkommentare. Die strukturierten Fragen beinhalteten Multiple-Choice-Optionen (Fragen 1-3) und konzentrierten sich auf spezifische Aspekte der Umwandlung von Konten in P-Konten. Dieser Ansatz lieferte vergleichbare, quantitativ ausgerichtete Aussagen. Zusätzlich bot die Umfrage den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, bei den Fragen 4-6 ihre Meinungen und Erfahrungen in Freitextkommentaren auszudrücken. Diese Kommentare unterstützten die Interpretation der quantitativen Daten und lieferten wertvolle Einblicke in individuelle Praxiserfahrungen und Probleme, die durch die quantitativen Ergebnisse allein nicht vollständig abgebildet werden konnten.

Die Kombination aus strukturierten Fragen und offenen Kommentaren ermöglichte es, ein umfassendes Bild der Herausforderungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit P-Konten zu gewinnen. Die detaillierten Kommentare zu den einzelnen Fragen sowie der vollständige Fragebogen sind im Anhang dieser Auswertung nachzulesen.

III. Auswertung der Fragen

1. In welchem Kontext haben Sie in Ihrer Beratung mit dem Umwandlungsanspruch auf ein Pfändungsschutzkonto zu tun?

Von den Beraterinnen und Beratern gaben 84,85 % an, dass sich die Ratsuchenden konkret mit dem Anliegen eines Umwandlungsanspruchs an sie wenden. Ebenso berichteten 84,85 % der Befragten, dass die Notwendigkeit eines Umwandlungsanspruchs häufig aus der allgemeinen Schuldner- und Insolvenzberatung heraus entsteht. Diese Zahlen unterstreichen die Relevanz des Themas und die weitreichende Berührung der Beratungsstellen damit.

Die Auswertung der Freitextkommentare ergänzt diese Erkenntnisse, indem sie zusätzliche Einblicke in die konkreten Anliegen und Herausforderungen der

Ratsuchenden liefert. Die Beraterinnen und Berater beschrieben verschiedene Beratungskontexte im Zusammenhang mit P-Konten, darunter:

- Anfragen wegen P- Kontobescheinigungen: Anfragen zu Erhöhungen des Freibetrags, Erst- oder Folgebescheinigungen, häufig ausgelöst durch direkte Überweisungen von Banken oder anderen Institutionen.
- Umwandlungsprobleme: Schwierigkeiten bei der Umwandlung eines Kontos in ein P-Konto, besonders wenn das Konto im Soll steht oder die Bank die Umwandlung ablehnt und daraufhin die Beratungsstelle aufgesucht wird.
- Reaktion auf Pfändungen: Anfragen im Zusammenhang mit Kontopfändungen und der Notwendigkeit, den Zugang zu Geldern durch ein P-Konto zu sichern.
- Kontaktaufnahme wegen Informationsmangel: Fälle, in denen die Ratsuchenden unzureichend über ihre Rechte informiert sind oder falsche Vorstellungen über die Notwendigkeit von Bescheinigungen haben.

Die Freitextkommentare aus der Umfrage zeigen, dass viele Menschen sich an Schuldnerberatungsstellen wenden, weil sie Schwierigkeiten mit ihren Banken haben, insbesondere wenn es um die Umwandlung ihres Kontos in ein P-Konto geht. Oft berichten die Ratsuchenden, dass ihre Anträge von den Banken abgelehnt werden, typischerweise mit der Begründung, dass das Konto einen negativen Saldo aufweist oder keine Pfändung vorliegt. Diese Ablehnungen führen dazu, dass viele Betroffene externe Beratung und Unterstützung suchen, um ihr Recht auf ein P-Konto durchzusetzen und weitere Informationen über ihre Optionen zu erhalten.

Diese Ergebnisse verdeutlichen die wichtige Rolle der Beratungsstellen in der Unterstützung von Personen, die auf Hindernisse bei der Umwandlung ihrer Konten in P-Konten stoßen. Anzumerken ist, dass dies eher die „Spitze des Eisbergs“ ist, da es eine hohe Dunkelziffer der Betroffenen gibt, die keine Beratungsstelle aufsuchen.

2. Über welche Erklärungswege erfolgt der Umwandlungsanspruch Ihres Ratsuchenden?

a. Erläuterung der Frage:

Vor dem Hintergrund, dass es für einen Umwandlungsanspruch unterschiedliche Erklärungswege gibt, zielte diese Frage darauf, welcher Erklärungsweg in der Beratung häufig praktiziert wird. Hierfür wurden den Befragten drei Möglichkeiten vorgegeben, die sie auswählen konnten. Mehrfachnennungen waren dabei möglich.

b. Auswertung:

Die Umwandlungserklärung wird hauptsächlich durch den Ratsuchenden mündlich bei der Bank abgegeben, wie aus den 57 Antworten (80,28%) hervorgeht. Eine weitere häufige Methode ist die schriftliche Vorbereitung der Umwandlungserklärung durch die Beratungsstelle, die dann von den Ratsuchenden selbst abgegeben wird, wie von 27 der Befragten (38,03%) angegeben. Eine kleinere Anzahl, mit 8 (12,12 %) der Befragten gibt an, dass die Umwandlungserklärung schriftlich für den Ratsuchenden an die Bank versendet wird. Insgesamt zeigt dies, dass unterschiedliche Erklärungswege für den Umwandlungsanspruch genutzt werden, wobei die mündliche Abgabe durch den Ratsuchenden bei der Bank die vorherrschende Methode ist.

Die Analyse der Freitextkommentare bestätigt die Ergebnisse der quantitativen Auswertung. Die Mehrheit der Beratungsstellen gab an, dass sie die Ratsuchenden mit den notwendigen Informationen und rechtlichen Grundlagen ausstatten und anschließend zu der Bank verweisen, damit diese ihren Umwandlungsanspruch selbst geltend machen können.

Häufige Hilfestellungen, die von den Beratungsstellen genannt wurden, umfassen:

- Bereitstellung einer P-Kontobescheinigung: Viele Beraterinnen und Berater gaben an, dass sie den Ratsuchenden eine P-Kontobescheinigung aushändigen, um ihnen den Weg zur Bank zu erleichtern und die Umwandlung des Kontos zu beschleunigen.
- Ausstattung mit schriftlichen Informationsmaterialien: Die Verteilung von Flyern oder Informationsblättern zur Umwandlungserklärung wird ebenfalls als gängige Praxis beschrieben. Diese Materialien enthalten wichtige Hinweise und unterstützen die Ratsuchenden bei ihrem Gespräch mit der Bank.
- In den Kommentaren wurde auch darauf hingewiesen, dass die Beratungsstellen in der Regel erst dann weitere Schritte einleiten oder die Banken direkt kontaktieren, wenn Probleme auftreten oder die Umwandlungserklärung von der Bank abgelehnt wird. Diese proaktive Beratung und Unterstützung der

Ratsuchenden tragen dazu bei, den Umwandlungsprozess effizienter zu gestalten und potenzielle Hindernisse frühzeitig zu überwinden.

- Die Freitextkommentare ergänzen somit die quantitativen Daten, indem sie aufzeigen, dass die Beratungsstellen in erster Linie beratend und vorbereitend tätig sind, um die Ratsuchenden in die Lage zu versetzen, ihren Umwandlungsanspruch eigenständig geltend zu machen.

c. Interpretation:

Gemäß § 850k Abs. 1 ZPO kann der Anspruch auf ein P-Konto tatsächlich mündlich erklärt werden, was diese Praxis unterstützt. Jedoch bringt diese Vorgehensweise auch signifikante Nachteile mit sich, insbesondere in Bezug auf die Nachweisbarkeit der Erklärung. Die mündliche Abgabe der Umwandlungserklärung führt zu dem Problem, dass die Ratsuchenden oft keinen konkreten Nachweis über die Erklärung besitzen. Dies kann besonders problematisch werden, wenn die Bank die Umwandlung nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von vier Geschäftstagen vollzieht. Ohne schriftlichen Nachweis haben die Ratsuchenden Schwierigkeiten, ihre Rechte effektiv durchzusetzen und gegen Verzögerungen oder Verweigerungen seitens der Bank vorzugehen. Das Schuldnerfachberatungszentrum empfiehlt daher stets eine schriftliche Erklärung abzugeben, was die Nachweisbarkeit deutlich erleichtern kann.

3. Bei dem Umwandlungsanspruch kann es zu Hinderungen seitens der Bank kommen, weshalb die Beratungsstelle intervenieren muss, um die Situation zu klären oder zusätzliche Informationen zu erhalten. Welche Fallbeispiele begegnen Ihnen in der Praxis?

a. Erläuterung der Frage:

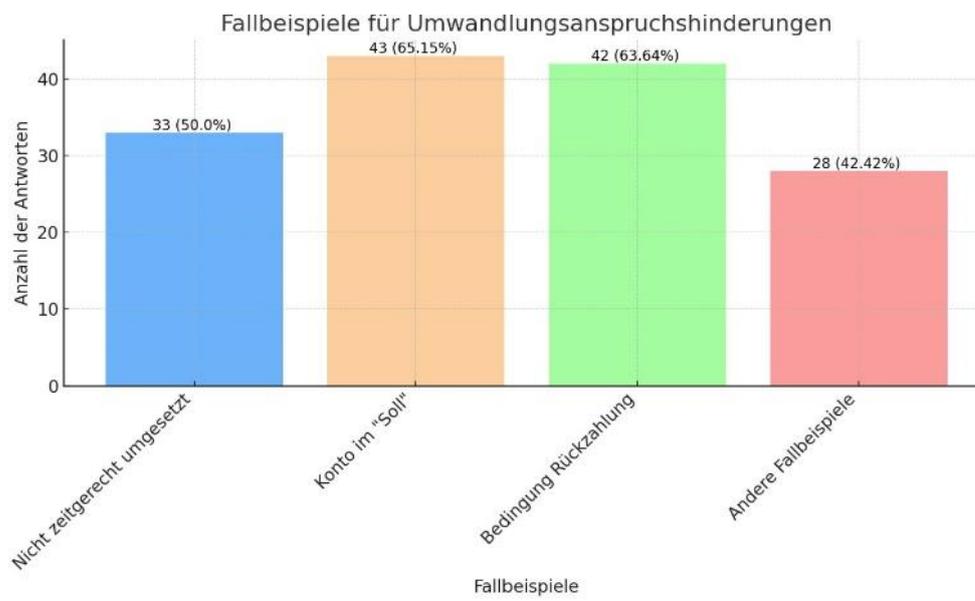
In der Fachberatung wurden drei wesentliche problematische Phänomene identifiziert, die während des Umwandlungsprozesses von Konten in P-Konten durch Banken auftreten können. Diese Phänomene sind:

- Verzögerte Umsetzung des Umwandlungsanspruchs oder Verschiebung durch lange Wartezeiten für Termine.
- Ablehnung der Umwandlung aufgrund eines negativen Kontostandes („Soll“).
- Koppelung der Umwandlung an die Bedingung, eine Rückzahlungsvereinbarung für den Dispokredit abzuschließen.

Diese Phänomene wurden in der Umfrage explizit angeführt, um festzustellen, ob diese in der Praxis häufig auftreten und somit als signifikante Problembereiche bestätigt werden. Mehrfachnennungen waren möglich. Neben den explizit aufgeführten Fallbeispielen

erhielten die Beraterinnen und Berater die Möglichkeit, auch hier Freitextkommentare einzutragen. Die aufgeführten Themen spiegeln häufige und dringliche Probleme wider, die in den Antworten der Befragten zur Sprache kamen.

b. Auswertung:



▪ Verzögerungen und Verschiebungen:

50% der Befragten haben bestätigt, dass der Umwandlungsanspruch nicht zeitgerecht umgesetzt wird oder mit langen Terminen aufgeschoben wird. Dies deutet darauf hin, dass Verzögerungen ein häufiges Problem darstellen, welches die rechtzeitige Umsetzung des P-Kontos beeinträchtigt und somit die finanzielle Situation der Betroffenen verschärfen kann. Die Banken verstoßen mit dieser Vorgehensweise gegen § 850 Abs 1 Satz 2 ZPO, wonach die Umwandlung spätestens am vierten Geschäftstag ab der Erklärung erfolgen muss.

Auch in den Freitextkommentaren haben die Beraterinnen und Berater am häufigsten angegeben, dass Verzögerungen aufgrund von Terminen auftreten, die bis zu 2 Wochen oder länger dauern können. Zudem wird beschrieben, dass Ratsuchende am Schalter abgewiesen werden und ihr mündlich erklärter Umwandlungsanspruch nicht beachtet wird. Dadurch wird die zeitliche Umsetzungsfrist von vier Geschäftstagen aufgrund der Wartezeit verschoben. Dabei wird deutlich, dass die Beratungstätigkeit im Hinblick auf einen klar geregelten Umwandlungsanspruch in den meisten Fällen mehrere Beratungsansätze erfordert. Angesichts der Tatsache, dass die Ratsuchenden ihren Anspruch nicht unmittelbar durchsetzen können, müssen die Beratungsstellen eingreifen. In diesem Zusammenhang berichten die Beratungsstellen, dass der rechtliche

Anspruch durch Anrufe oder E-Mail-Korrespondenz durchgesetzt wird. Dies bedeutet eine zusätzliche Belastung für die Beratungszeit, da die Ratsuchenden auf eine intensive Begleitung angewiesen sind. In dieser Zeit kommt es häufig vor, dass die Klient:innen keinen Zugriff auf ihr Guthaben haben und in prekäre Lebenssituationen kommen.

Des Weiteren berichten die Beratungsstellen, dass Banken bei erwarteten Geldeingängen die Umwandlung aufgrund von Terminvergaben verzögern und in dieser Zeit mit dem eingegangenen Guthaben den Dispositionskredit ausgleichen. In solchen Fällen müssen die Beratungsstellen eine aufwendige Korrespondenz führen und nachweisen, dass der Umwandlung vorher begehrt wurde und ein umfassender Schutz greift. Im Idealfall erhalten die Ratsuchenden nach Wochen das verrechnete Geld zurück. Zudem wurde angegeben, dass Bankangestellte unzureichend über die gesetzlichen Regelungen zu P-Konten informiert sind und daher oft fehlerhafte Informationen an Kunden weitergeben. Diese Umstände stellen die Praxis vor große Herausforderungen, weil die Beratungsstellen ihre eigenen Lösungsstrategien suchen müssen, um eine kurzfristige Hilfestellung zu bieten. Oft fehlt es bei den Ratsuchenden an Zeit und mentale Kraft, den Rechtsweg einzuschlagen oder diese Fälle mit einer Beschwerde weiterzuverfolgen.

- Ablehnung wegen negativem Kontostand:

65,15% der Befragten wählten die Antwort, dass Banken die Umwandlung ablehnen, wenn das Konto im Soll steht. Dies widerspricht ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften, die eine solche Ablehnung verbieten, und zeigt, dass diese Praxis ein verbreitetes Problem darstellt.

Dieses Problem wird ebenfalls in den Freitextkommentaren thematisiert. Ferner wird in den Kommentaren die mangelhafte Beratung durch das Bankpersonal genannt. Klient:innen berichteten, dass ihnen oft fälschlicherweise mitgeteilt wird, dass eine Umwandlung aufgrund des negativen Saldos nicht möglich sei oder erst bei Vorliegen einer Pfändung durchgeführt werden könne. Diese fehlerhaften Informationen tragen zu Verzögerungen bei, da sie oft eine erneute Klärung oder Korrektur erfordern.

- Rückzahlungsvereinbarung des Dispokredits:

63,64% der Befragten gaben an, dass die Umwandlung an die Bedingung einer Rückzahlungsvereinbarung geknüpft wird. Dies legt nahe, dass Banken oft finanzielle Zugeständnisse von den Kontoinhabern fordern, bevor sie den Schutz des P-Kontos gewähren, was die finanzielle Belastung für die Betroffenen erhöhen und den eigentlichen Zweck des P-Kontos untergraben kann.

c. Interpretation:

Die Rückzahlungsvereinbarung ist in der Praxis ein wichtiges Thema. Vor dem Hintergrund, dass ein P-Konto nur auf Guthabenbasis geführt werden darf, spricht der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung von einem Zwei-Konten-Modell. Seine Intention dahingehend versteht sich als eine Möglichkeit im technischen Sinne, keine Hindernisse für das im Guthaben zu führende P-Konto zu begründen.¹ In der Praxis wird dieses Kontenmodell jedoch an die Rückzahlungsvereinbarung geknüpft. Als Vorwand berufen sich die Banken auf die Privatautonomie. Sie beziehen sich darauf, dass die Rückzahlung freiwillig von den Ratsuchenden unterschrieben wurde und dies unabhängig von der Errichtung eines P-Kontos vereinbart wird. Die Beratungsstellen berichten, dass die Ratsuchenden, nachdem sie im Rahmen der Beratung zur Bank gehen, erst später mitteilen, dass sie eine Rückzahlungsvereinbarung unterschrieben haben. Die Beratungsstellen haben somit oft keinen Einfluss darauf. Zuzugeben ist, dass eine Rückzahlungsvereinbarung mit den Grundsätzen der Privatautonomie vereinbar ist. Es darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Banken einen Wissensvorsprung haben und diese Rückzahlung nicht als Bedingung für ein P-Konto dargestellt werden darf. Die Banken klären in diesem Zusammenhang unzureichend darüber auf. Demzufolge kommt es häufig vor, dass die Ratsuchenden aus ihrem unpfändbaren Betrag zusätzliche finanzielle Belastungen durch Ratenzahlungen haben.

¹ BT-Drucksache 19/19850, S. 30.

4. Gibt es bezüglich der P-Kontobescheinigungen auch andere Problemanzeigen, die Ihren Beratungsalltag erschweren? Wenn ja, welche?

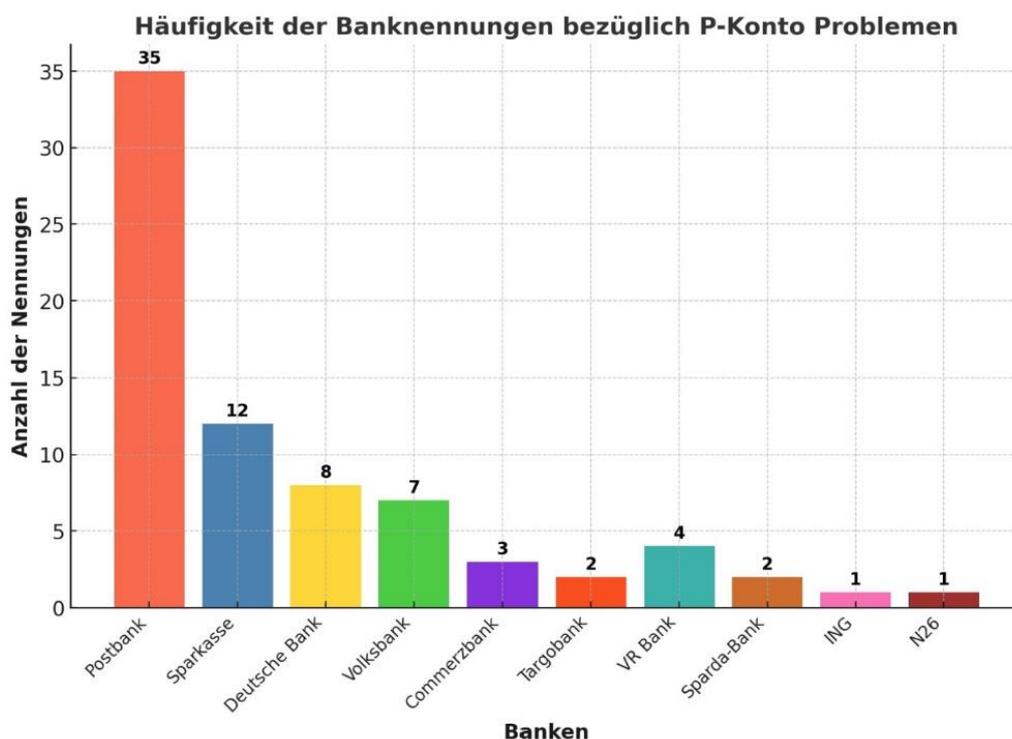
Neben den bereits von uns identifizierten Problemen im Zusammenhang mit dem Umwandlungsanspruch auf P-Konten, haben wir in der Umfrage eine zusätzliche Frage integriert, um weitere Problemanzeigen zu erfassen, die auch außerhalb des klassischen Umwandlungsanspruches liegen. Diese Erweiterung der Umfrage diente dazu, ein umfassenderes Verständnis der Schwierigkeiten zu erlangen, mit denen Klient:innen und Beratungsstellen konfrontiert sind. Von den teilnehmenden Beratungsstellen haben 74,24 % mindestens eine Antwort abgegeben. Die folgende Analyse basiert auf diesen Antworten und soll die verschiedenen thematischen Schwerpunkte konkreter darstellen.

- **Bearbeitung der P- Kontobescheinigungen:**
 - Langwierige Bearbeitung von P-Kontobescheinigungen.
 - Zentralisierte Bearbeitung führt zu Verzögerungen.
 - Bearbeitungszeiten von Bescheinigungen bei überregionalen Banken problematisch.
- **Mangelndes Wissen und Fehlinformationen durch Bankpersonal:**
 - Falsche Auskünfte über Rechte zur Umwandlung in P-Konten und Rückumwandlung.
 - Falsche Informationen bezüglich der Freigabe von Geldern durch Insolvenzverwalter.
 - Unzureichende Schulung des Bankpersonals führt zu fehlerhaften Beratungen.
- **Anerkennungsprobleme bei Bescheinigungen:**
 - Häufige Zurückweisung von amtlich ausgestellten Bescheinigungen.
 - Nichtanerkennung von Teilbescheinigungen durch Jobcenter.
 - Streitigkeiten über die Anerkennung spezieller Bescheinigungen (z.B. ausländisches Kindergeld).
 - Kreditinstitute beachten unbefristete Bescheinigungen nicht für die gesetzlich vorgesehenen zwei Jahre, trotz fehlender Anhaltspunkte für eine Änderung der relevanten Umstände, entgegen § 903 Abs. 2 Satz 2 ZPO.
- **Regelungen und Verfahrensprobleme:**
 - Unklarheiten bei der Handhabung spezieller Fälle wie Unterhaltsvorschüsse oder Sonderzahlungen.
 - Komplikationen durch unterschiedliche Gerichts- und Bankpraktiken.
 - Schwierigkeiten durch Einzelfallregelungen und die Notwendigkeit von Anträgen nach § 906 ZPO.

- Kommunikative und technische Schwierigkeiten:
 - Berichte über verloren gegangene Bescheinigungen trotz Faxberichten.
 - Mangelnde Erreichbarkeit der Banken zur Klärung von Problemen.
- Praktiken der Banken, die Kunden benachteiligen:
 - Unberechtigte Kontokündigungen.
 - Übergriffiges Verhalten der Banken bei der Nichtanerkennung von Bescheinigungen.
 - Mangelnde Diskretion, Kunden werden vor dem Schalter vor anderen Kunden bloßgestellt

5. Mit welchen Banken haben sie diese besonderen Schwierigkeiten?

In der weiterführenden Frage der Umfrage, welche darauf abzielte, spezifische Banken zu identifizieren, mit denen besonders große Schwierigkeiten im Umgang mit P-Konten bestehen, hat sich gezeigt, dass ein Großteil der Befragten (85,36 %), nämlich 57 Beraterinnen, auf diese Frage geantwortet haben. Interessanterweise wurden dabei fast alle Kreditinstitute genannt, was darauf hindeutet, dass die Probleme branchenweit verbreitet sind und nicht auf einzelne Institute reduziert werden können. Diese Erkenntnis unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Probleme mit P-Konten nicht nur als vereinzelte Vorfälle bei bestimmten Banken zu betrachten sind, sondern als ein systemisches Problem, das eine breite Palette von Kreditinstituten betrifft.



6. Seit der Pfändungsschutzkonto Fortentwicklungsgesetz (PkoFoG) Reform sind auch andere Sozialleistungsträger verpflichtet eine P-Kontobescheinigung zu erstellen, um die Schuldnerberatungsstellen zu entlasten. Welche Erfahrungen haben bisher mit dieser Regelung?

- Sozialleistungsträger und ihre Bescheinigungen:
 - Viele Antworten deuten darauf hin, dass Sozialleistungsträger oft nur ihre eigenen Leistungen bescheinigen, was zu unvollständigen Bescheinigungen führt und die Klient:innen nicht vollständig schützt.
 - Es gibt auch Berichte darüber, dass andere Träger sich weigern, Bescheinigungen auszustellen, und stattdessen die Klient:innen : an Schuldnerberatungsstellen verweisen.
- Akzeptanz der Bescheinigungen durch Banken:
 - Einige Banken erkennen die von Sozialleistungsträgern ausgestellten Bescheinigungen nicht an, was zu Konflikten und Verzögerungen führt.
 - In einigen Fällen fordern Banken Bescheinigungen direkt von den Schuldnerberatungsstellen, obwohl andere gültige Dokumente vorliegen.
- Informations- und Schulungsmangel:
 - Es mangelt oft an adäquater Information und Schulung sowohl bei den Klient:innen als auch bei den Mitarbeiter:innen der Banken und Sozialleistungsträgern, was zu Missverständnissen und Fehlern führt.
- Verzögerungen und Zugänglichkeitsprobleme:
 - Die Verzögerungen bei der Bearbeitung von Bescheinigungen sind ein häufiges Thema, das oft die finanzielle Situation der Betroffenen negativ beeinflusst.
 - Es gibt auch Berichte über Schwierigkeiten, Ansprechpartner bei Banken und Sozialleistungsträgern zu erreichen.

IV. Fazit

Die in Rheinland-Pfalz durchgeführte Umfrage unter Schuldnerberatungsstellen hat grundlegende Einblicke in die bestehenden Herausforderungen bei der Anwendung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes (PKoFoG) geliefert. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass vor allem Probleme in der praktischen Umsetzung des Umwandlungsanspruchs von Zahlungskonten in P-Konten bestehen, die eine breite Palette von Banken betreffen und nicht nur auf Einzelfälle beschränkt sind.

Die häufigsten Schwierigkeiten, die in der Umfrage identifiziert wurden, umfassen:

- Verzögerungen bei der Umwandlung, wobei Banken oft lange Wartezeiten für die Bearbeitung von Anträgen benötigen, was die gesetzlich vorgesehene Frist überschreitet und zu finanziellen Engpässen bei den Betroffenen führt.
- Ablehnung der Umwandlung bei debitorisch geführten Konten, trotz gesetzlicher Vorschriften, die eine solche Ablehnung verbieten.
- Koppelung der Umwandlung an die Bedingung einer Rückzahlungsvereinbarung für den Dispokredit, was die finanzielle Belastung der Betroffenen weiter erhöht und den Schutz des P-Kontos untergräbt.

Zusätzlich hat die Erweiterung der Pflicht zur Ausstellung von P-Konto-Bescheinigungen auf andere Sozialleistungsträger nicht die erhoffte Entlastung für die Beratungsstellen gebracht. Viele andere Sozialleistungsträger stellen entweder keine oder nur unzureichende Bescheinigungen aus, was die Beratungsstellen weiterhin zwingt, den größten Teil der Bescheinigungen selbst zu übernehmen. Dies trägt zu einer anhaltenden Überlastung der Beraterinnen und Berater bei.

Diese Erkenntnisse unterstreichen die Notwendigkeit, die Kommunikationswege zwischen Banken, Sozialleistungsträgern und Beratungsstellen zu verbessern. Es bedarf einer nachhaltigen Lösung, um diesen Missständen begegnen zu können. Die Ergebnisse dieser Umfrage verdeutlichen die Dringlichkeit einer Überprüfung und Anpassung der bestehenden Praktiken in Rheinland-Pfalz, um die Durchführung des PKoFoG zu verbessern und den Schuldnerberatungsstellen die notwendige Unterstützung zu bieten. Eine effektive Lösung der identifizierten Probleme könnte durch strukturierte Gespräche und Lösungsansätze auf Verbands- und ministerieller Ebene erreicht werden. Statt einzelner Interaktionen zwischen einzelnen Bankfilialen und Beratungsstellen hat sich gezeigt, dass dort, wo ein stetiger Austausch mit den Banken besteht, die Umsetzung reibungsloser funktioniert. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, durch fortlaufende Gespräche die Banken zu sensibilisieren und eine breitere strukturelle Zusammenarbeit zu fördern.